

Wiener Übereinkommen Über diplomatische Beziehungen

Abgeschlossen in Wien am 18. April 1961

Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Juni 1963²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 30. Oktober 1963

In Kraft getreten für die Schweiz am 24. April 1964

(Stand am 5. August 2003)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk dessen, dass die Völker aller Staaten von alters her die besondere Stellung des diplomatischen Vertreters anerkannt haben,

in Anbetracht der in der Satzung der Vereinten Nationen³ verkündeten Ziele und Grundsätze in bezug auf die souveräne Gleichheit der Staaten, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und auf die Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen,

überzeugt, dass ein internationales Übereinkommen über den diplomatischen Verkehr, diplomatische Vorrechte und Immunitäten geeignet ist, ungeachtet der unterschiedlichen Verfassungs- und Sozialordnungen der Nationen zur Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen beizutragen,

in der Erkenntnis, dass diese Vorrechte und Immunitäten nicht dem Zweck dienen, Einzelne zu bevorzugen, sondern zum Ziel haben, den diplomatischen Missionen als Vertretungen von Staaten die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten,

unter Bekräftigung des Grundsatzes, dass die Regeln des Völkergewohnheitsrechts auch weiterhin für alle Fragen gelten sollen, die nicht ausdrücklich in diesem Übereinkommen geregelt sind,

haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a. der Ausdruck «Missionschef» bezeichnet die Person, die vom Entsendestaat beauftragt ist, in dieser Eigenschaft tätig zu sein;
- b. der Ausdruck «Mitglieder der Mission» bezeichnet den Missionschef und die Mitglieder des Personals der Mission;

AS 1964 435; BB1 1963 I 241

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1964 433

³ SR 0.120

- c. der Ausdruck «Mitglieder des Personals der Mission» bezeichnet die Mitglieder des diplomatischen Personals, des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals der Mission;
- d. der Ausdruck «Mitglieder des diplomatischen Personals» bezeichnet die in diplomatischem Rang stehenden Mitglieder des Personals der Mission;
- e. der Ausdruck «diplomatischer Vertreter» bezeichnet den Missionschef und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission;
- f. der Ausdruck «Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals» bezeichnet die im Verwaltungs- und technischen Dienst der Mission beschäftigten Mitglieder ihres Personals;
- g. der Ausdruck «Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals» bezeichnet die als Hausbedienstete bei der Mission beschäftigten Mitglieder ihres Personals;
- h. der Ausdruck «privater Hausangestellter» bezeichnet eine im häuslichen Dienst eines Mitglieds der Mission beschäftigte Person, die nicht Bediensteter des Entsendestaats ist;
- i. der Ausdruck «Räumlichkeiten der Mission» bezeichnet ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Gebäude oder Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für die Zwecke der Mission verwendet werden, einschliesslich der Residenz des Missionschefs.

Art. 2

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten und die Errichtung ständiger diplomatischer Missionen erfolgen in gegenseitigem Einvernehmen.

Art. 3

1. Aufgabe einer diplomatischen Mission ist es unter anderem,
 - a. den Entsendestaat im Empfangsstaat zu vertreten;
 - b. die Interessen des Entsendestaats und seiner Angehörigen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen;
 - c. mit der Regierung des Empfangsstaats zu verhandeln;
 - d. sich mit allen rechtmässigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat zu unterrichten und darüber an die Regierung des Entsendestaats zu berichten;
 - e. freundschaftliche Beziehungen zwischen Entsendestaat und Empfangsstaat zu fördern und ihre wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen auszubauen.
2. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als schliesse es die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben durch eine diplomatische Mission aus.

Art. 4

1. Der Entsendestaat hat sich zu vergewissern, dass die Person, die er als Missionsschef bei dem Empfangsstaat zu beglaubigen beabsichtigt, dessen Agrément erhalten hat.
2. Der Empfangsstaat ist nicht verpflichtet, dem Entsendestaat die Gründe für eine Verweigerung des Agréments mitzuteilen.

Art. 5

1. Der Entsendestaat kann nach einer Notifikation an die beteiligten Empfangsstaaten die Beglaubigung eines Missionsschefs oder gegebenenfalls die Bestellung eines Mitglieds des diplomatischen Personals für mehrere Staaten vornehmen, es sei denn, dass einer der Empfangsstaaten ausdrücklich Einspruch erhebt.
2. Beglaubigt der Entsendestaat einen Missionsschef bei einem oder mehreren weiteren Staaten, so kann er in jedem Staat, in dem der Missionsschef nicht seinen ständigen Sitz hat, eine diplomatische Mission unter der Leitung eines Geschäftsträgers *ad interim* errichten.
3. Ein Missionsschef oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission kann den Entsendestaat bei jeder internationalen Organisation vertreten.

Art. 6

Mehrere Staaten können dieselbe Person bei einem anderen Staat als Missionsschef beglaubigen, es sei denn, dass der Empfangsstaat Einspruch erhebt.

Art. 7

Vorbehaltlich der Artikel 5, 8, 9 und 11 kann der Entsendestaat die Mitglieder des Personals seiner Mission nach freiem Ermessen ernennen. Bei Militär-, Marine- und Luftattachés kann der Empfangsstaat verlangen, dass ihm ihre Namen vorher zwecks Zustimmung mitgeteilt werden.

Art. 8

1. Die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission sollen grundsätzlich Angehörige des Entsendestaats sein.
2. Angehörige des Empfangsstaats dürfen nur mit dessen Zustimmung zu Mitgliedern des diplomatischen Personals der Mission ernannt werden; die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
3. Der Empfangsstaat kann sich das gleiche Recht in bezug auf Angehörige eines dritten Staates vorbehalten, die nicht gleichzeitig Angehörige des Entsendestaats sind.

Art. 9

1. Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit ohne Angabe von Gründen notifizieren, dass der Missionschef oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission *persona non grata* oder dass ein anderes Mitglied des Personals der Mission ihm nicht genehm ist. In diesen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person entweder abzurufen oder ihre Tätigkeit bei der Mission zu beenden. Eine Person kann als *non grata* oder nicht genehm erklärt werden, bevor sie im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats eintrifft.

2. Weigert sich der Entsendestaat oder unterlässt er es innerhalb einer angemessenen Frist, seinen Verpflichtungen auf Grund der Ziffer 1 nachzukommen, so kann der Empfangsstaat es ablehnen, die betreffende Person als Mitglied der Mission anzuerkennen.

Art. 10

1. Dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder einem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats ist folgendes zu notifizieren:

- a. die Ernennung von Mitgliedern der Mission, ihre Ankunft und ihre endgültige Abreise oder die Beendigung ihrer dienstlichen Tätigkeit bei der Mission;
- b. die Ankunft und die endgültige Abreise eines Familienangehörigen eines Mitglieds der Mission und gegebenenfalls die Tatsache, dass eine Person Familienangehöriger eines Mitglieds der Mission wird oder diese Eigenschaft verliert;
- c. die Ankunft und die endgültige Abreise von privaten Hausangestellten, die bei den unter Buchstabe a bezeichneten Personen beschäftigt sind, und gegebenenfalls ihr Ausscheiden aus deren Dienst;
- d. die Anstellung und die Entlassung von im Empfangsstaat ansässigen Personen als Mitglied der Mission oder als private Hausangestellte mit Anspruch auf Vorrechte und Immunitäten.

2. Die Ankunft und die endgültige Abreise sind nach Möglichkeit im voraus zu notifizieren.

Art. 11

1. Ist keine ausdrückliche Vereinbarung über den Personalbestand der Mission getroffen worden, so kann der Empfangsstaat verlangen, dass dieser Bestand in den Grenzen gehalten wird, die er in Anbetracht der bei ihm vorliegenden Umstände und Verhältnisse sowie der Bedürfnisse der betreffenden Mission für angemessen und normal hält.

2. Der Empfangsstaat kann ferner innerhalb der gleichen Grenzen, aber ohne Diskriminierung, die Zulassung von Bediensteten einer bestimmten Kategorie ablehnen.

Art. 12

Der Entsendestaat darf ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Empfangsstaats keine zur Mission gehörenden Büros an anderen Orten als denjenigen einrichten, in denen die Mission selbst ihren Sitz hat.

Art. 13

1. Als Zeitpunkt des Amtsantritts des Missionschefs im Empfangsstaat gilt der Tag, an welchem er nach der im Empfangsstaat geübten und einheitlich anzuwendenden Praxis entweder sein Beglaubigungsschreiben überreicht hat oder aber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder einem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats seine Ankunft notifiziert hat und diesem eine formgetreue Abschrift seines Beglaubigungsschreibens überreicht worden ist.
2. Die Reihenfolge der Überreichung von Beglaubigungsschreiben oder von deren formgetreuen Abschriften richtet sich nach Tag und Zeit der Ankunft des Missionschefs.

Art. 14

1. Die Missionschefs sind in folgende drei Klassen eingeteilt:
 - a. die Klasse der Botschafter oder Nuntien, die bei Staatsoberhäuptern beglaubigt sind, und sonstiger in gleichem Rang stehender Missionschefs;
 - b. die Klasse der Gesandten, Minister und Internuntien, die bei Staatsoberhäuptern beglaubigt sind;
 - c. die Klasse der Geschäftsträger, die bei Aussenministern beglaubigt sind.
2. Abgesehen von Fragen der Rangfolge und der Etikette wird zwischen den Missionschefs kein Unterschied auf Grund ihrer Klasse gemacht.

Art. 15

Die Staaten vereinbaren die Klasse, in welche ihre Missionschefs einzuordnen sind.

Art. 16

1. Innerhalb jeder Klasse richtet sich die Rangfolge der Missionschefs nach Tag und Zeit ihres Amtsantritts gemäss Artikel 13.
2. Änderungen im Beglaubigungsschreiben des Missionschefs, die keine Änderung der Klasse bewirken, lassen die Rangfolge unberührt.
3. Dieser Artikel lässt die Übung unberührt, die ein Empfangsstaat hinsichtlich des Vorrangs des Vertreters des Heiligen Stuhls angenommen hat oder künftig annimmt.

Art. 17

Die Rangfolge der Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission wird vom Missionschef dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium notifiziert.

Art. 18

Das in einem Staat beim Empfang von Missionschefs zu befolgende Verfahren muss für jede Klasse einheitlich sein.

Art. 19

1. Ist der Posten des Missionschefs unbesetzt oder ist der Missionschef ausserstande, seine Aufgaben wahrzunehmen, so ist ein Geschäftsträger ad interim vorübergehend als Missionschef tätig. Den Namen des Geschäftsträgers ad interim notifiziert der Missionschef oder, wenn er dazu ausserstande ist, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Entsendestaats dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats.

2. Ist kein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission im Empfangsstaat anwesend, so kann der Entsendestaat mit Zustimmung des Empfangsstaats ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals mit der Leitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mission beauftragen.

Art. 20

Die Mission und ihr Chef sind berechtigt, die Flagge und das Hoheitszeichen des Entsendestaats an den Räumlichkeiten der Mission einschliesslich der Residenz des Missionschefs und an dessen Beförderungsmitteln zu führen.

Art. 21

1. Der Empfangsstaat erleichtert nach Massgabe seiner Rechtsvorschriften dem Entsendestaat den Erwerb der für dessen Mission in seinem Hoheitsgebiet benötigten Räumlichkeiten oder hilft ihm, sich auf andere Weise Räumlichkeiten zu beschaffen.

2. Erforderlichenfalls hilft der Empfangsstaat ferner den Missionen bei der Beschaffung geeigneten Wohnraums für ihre Mitglieder.

Art. 22

1. Die Räumlichkeiten der Mission sind unverletzlich. Vertreter des Empfangsstaats dürfen sie nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten.

2. Der Empfangsstaat hat die besondere Pflicht, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten der Mission vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.

3. Die Räumlichkeiten der Mission, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel der Mission geniessen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.

Art. 23

1. Der Entsendestaat und der Missionschef sind hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden und der von ihnen gemieteten bzw. gepachteten Räumlichkeiten der Mission von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

2. Die in diesem Artikel vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Steuern und sonstige Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaats von den Personen zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder dem Missionschef Verträge schliessen.

Art. 24

Die Archive und Schriftstücke der Mission sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

Art. 25

Der Empfangsstaat gewährt der Mission jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Art. 26

Vorbehaltlich seiner Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten oder geregelt ist, gewährleistet der Empfangsstaat allen Mitgliedern der Mission volle Bewegungs- und Reisefreiheit in seinem Hoheitsgebiet.

Art. 27

1. Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der Mission für alle amtlichen Zwecke. Die Mission kann sich im Verkehr mit der Regierung, den anderen Missionen und den Konsulaten des Entsendestaats, wo immer sie sich befinden, aller geeigneten Mittel einschliesslich diplomatischer Kuriere und verschlüsselter Nachrichten bedienen. Das Errichten und Betreiben einer Funksendeanlage ist der Mission jedoch nur mit Zustimmung des Empfangsstaats gestattet.

2. Die amtliche Korrespondenz der Mission ist unverletzlich. Als «amtliche Korrespondenz» gilt die gesamte Korrespondenz, welche die Mission und ihre Aufgaben betrifft.

3. Das diplomatische Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

4. Gepäckstücke, die das diplomatische Kuriergepäck bilden, müssen äusserlich sichtbar als solches gekennzeichnet sein; sie dürfen nur diplomatische Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

5. Der diplomatische Kurier muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das diplomatische Kuriergepäck bilden; er wird vom Empfangsstaat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben geschützt. Er geniesst persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.

6. Der Entsendestaat oder die Mission kann diplomatische Kuriere ad hoc ernennen. Auch in diesen Fällen gilt Ziffer 5; jedoch finden die darin erwähnten Immunitäten keine Anwendung mehr, sobald der Kurier das ihm anvertraute diplomatische Kuriergepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

7. Diplomatisches Kuriergepäck kann dem Kommandanten eines gewerblichen Luftfahrzeuges anvertraut werden, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreise- und Flughafen ist. Der Kommandant muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das diplomatische Kuriergepäck bilden; er gilt jedoch nicht als diplomatischer Kurier. Die Mission kann eines ihrer Mitglieder entsenden, um das diplomatische Kuriergepäck unmittelbar und ungehindert von dem Kommandanten des Luftfahrzeugs entgegenzunehmen.

Art. 28

Die Gebühren und Kosten, welche die Mission für Amtshandlungen erhebt, sind von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

Art. 29

Die Person des diplomatischen Vertreters ist unverletzlich. Er unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art. Der Empfangsstaat behandelt ihn mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Massnahmen, um jeden Angriff auf seine Person, seine Freiheit oder seine Würde zu verhindern.

Art. 30

1. Die Privatwohnung des diplomatischen Vertreters geniesst dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission.

2. Seine Papiere, seine Korrespondenz und - vorbehaltlich des Artikels 31 Ziffer 3 - sein Vermögen ist ebenfalls unverletzlich.

Art. 31

1. Der diplomatische Vertreter geniesst Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats. Ferner steht ihm Immunität von dessen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu; ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:

- a. dingliche Klagen in bezug auf privates, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats gelegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, dass der diplomati-

- sche Vertreter dieses im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission im Besitz hat,
- b. Klagen in Nachlasssachen, in denen der diplomatische Vertreter als Testamentsvollstrecker, Verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaats beteiligt ist;
 - c. Klagen im Zusammenhang mit einem freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit, die der diplomatische Vertreter im Empfangsstaat neben seiner amtlichen Tätigkeit ausübt.
2. Der diplomatische Vertreter ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen.
 3. Gegen einen diplomatischen Vertreter dürfen Vollstreckungsmassnahmen nur in den in Ziffer 1 Buchstaben a, b und c vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, dass sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit seiner Person oder seiner Wohnung zu beeinträchtigen.
 4. Die Immunität des diplomatischen Vertreters von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats befreit ihn nicht von der Gerichtsbarkeit des Entsendestaats.

Art. 32

1. Auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit, die einem diplomatischen Vertreter oder nach Massgabe des Artikels 37 einer anderen Person zusteht, kann der Entsendestaat verzichten.
2. Der Verzicht muss stets ausdrücklich erklärt werden.
3. Strengt ein diplomatischer Vertreter oder eine Person, die nach Massgabe des Artikels 37 Immunität von der Gerichtsbarkeit genießt, ein Gerichtsverfahren an, so können sie sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.
4. Der Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität von der Urteilsvollstreckung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Art. 33

1. Vorbehaltlich der Ziffer 3 ist ein diplomatischer Vertreter in bezug auf seine Dienste für den Entsendestaat von den im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit.
2. Die in Ziffer 1 vorgesehene Befreiung gilt auch für private Hausangestellte, die ausschliesslich bei einem diplomatischen Vertreter beschäftigt sind, sofern sie
 - a. weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind und
 - b. den im Entsendestaat oder in einem dritten Staat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit unterstehen.

3. Beschäftigt ein diplomatischer Vertreter Personen, auf welche die in Ziffer 2 vorgesehene Befreiung keine Anwendung findet, so hat er die Vorschriften über soziale Sicherheit zu beachten, die im Empfangsstaat für Arbeitgeber gelten.
4. Die in den Ziffern 1 und 2 vorgesehene Befreiung schliesst die freiwillige Beteiligung an dem System der sozialen Sicherheit des Empfangsstaats nicht aus, sofern dieser eine solche Beteiligung zulässt.
5. Dieser Artikel lässt bereits geschlossene zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über soziale Sicherheit unberührt und steht dem künftigen Abschluss weiterer Übereinkünfte dieser Art nicht entgegen.

Art. 34

Der diplomatische Vertreter ist von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

- a. die normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltenen indirekten Steuern;
- b. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats gelegenen unbeweglichem Vermögen, es sei denn, dass der diplomatische Vertreter es im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission im Besitz hat;
- c. Erbschaftssteuern, die der Empfangsstaat erhebt, jedoch vorbehaltlich des Artikels 39 Ziffer 4;
- d. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie Vermögenssteuern von Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die im Empfangsstaat gelegen sind;
- e. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- f. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs- und Hypothekengebühren sowie Stempelabgaben in bezug auf unbewegliches Vermögen, jedoch vorbehaltlich des Artikels 23.

Art. 35

Der Empfangsstaat befreit diplomatische Vertreter von allen persönlichen Dienstleistungen, von allen öffentlichen Dienstleistungen jeder Art und von militärischen Auflagen wie zum Beispiel Beschlagnahmen, Kontributionen und Einquartierungen.

Art. 36

1. Nach Massgabe seiner geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gestattet der Empfangsstaat die Einfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen:
 - a. Gegenstände für den amtlichen Gebrauch der Mission;

- b. Gegenstände für den persönlichen Gebrauch des diplomatischen Vertreters oder eines zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitglieds, einschliesslich der für seine Einrichtung vorgesehenen Gegenstände.
2. Der diplomatische Vertreter geniesst Befreiung von der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, dass es Gegenstände enthält, für welche die in Ziffer 1 erwähnten Befreiungen nicht gelten oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des Empfangsstaats verboten oder durch Quarantänenvorschriften geregelt ist. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des diplomatischen Vertreters oder seines ermächtigten Vertreters stattfinden.

Art. 37

1. Die zum Haushalt eines diplomatischen Vertreters gehörenden Familienmitglieder geniessen, wenn sie nicht Angehörige des Empfangsstaats sind, die in den Artikeln 29 bis 36 bezeichneten Vorrechte und Immunitäten.
2. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder geniessen, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, die in den Artikeln 29 bis 35 bezeichneten Vorrechte und Immunitäten; jedoch sind ihre nicht in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen von der in Artikel 31 Ziffer 1 bezeichneten Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats ausgeschlossen. Sie geniessen ferner die in Artikel 36 Ziffer 1 bezeichneten Vorrechte in bezug auf Gegenstände, die anlässlich ihrer Ersteinrichtung eingeführt werden.
3. Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Mission, die weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, geniessen Immunität in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge sowie die in Artikel 33 vorgesehene Befreiung.
4. Private Hausangestellte von Mitgliedern der Mission geniessen, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf die Bezüge, die sie auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses erhalten. Im übrigen stehen ihnen Vorrechte und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. Der Empfangsstaat darf jedoch seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Art. 38

1. Soweit der Empfangsstaat nicht zusätzliche Vorrechte und Immunitäten gewährt, geniesst ein diplomatischer Vertreter, der Angehöriger dieses Staates oder in demselben ständig ansässig ist, Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf seine in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen.

2. Anderen Mitgliedern des Personals der Mission und privaten Hausangestellten, die Angehörige des Empfangsstaats oder in demselben ständig ansässig sind, stehen Vorrechte und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. Der Empfangsstaat darf jedoch seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Art. 39

1. Die Vorrechte und Immunitäten stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaats einreisen, um dort ihren Posten anzutreten, oder, wenn sie sich bereits in diesem Hoheitsgebiet befinden, von dem Zeitpunkt an, in dem ihre Ernennung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium notifiziert wird.

2. Die Vorrechte und Immunitäten einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, werden normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise oder aber des Ablaufs einer hierfür gewährten angemessenen Frist hinfällig; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie bestehen, und zwar auch im Fall eines bewaffneten Konflikts. In bezug auf die von der betreffenden Person in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit als Mitglied der Mission vorgenommenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität auch weiterhin bestehen.

3. Stirbt ein Mitglied der Mission, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist für ihre Ausreise weiterhin die ihnen zustehenden Vorrechte und Immunitäten.

4. Stirbt ein Mitglied der Mission, das weder Angehöriger des Empfangsstaats noch in demselben ansässig ist, oder stirbt ein zu seinem Haushalt gehörendes Familienmitglied, so gestattet der Empfangsstaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen mit Ausnahme von im Inland erworbenen Vermögensgegenständen, deren Ausfuhr im Zeitpunkt des Todesfalles verboten war. Von beweglichem Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Mitglied der Mission oder als Familienangehöriger eines solchen in diesem Staat aufhielt, dürfen keine Erbschaftssteuern erhoben werden.

Art. 40

1. Reist ein diplomatischer Vertreter, um sein Amt anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren, durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates, oder befindet er sich im Hoheitsgebiet dieses Staates, der erforderlichenfalls seinen Pass mit einem Sichtvermerk versehen hat, so gewährt ihm dieser Staat Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Immunitäten. Das gleiche gilt, wenn Familienangehörige des diplomatischen Vertreters, denen Vorrechte und Immunitäten zustehen, ihn begleiten oder wenn sie getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

2. Unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 dürfen dritte Staaten auch die Reise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals einer Mission sowie ihrer Familienangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet nicht behindern.

3. Dritte Staaten gewähren in bezug auf die amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Mitteilungen im Durchgangsverkehr, einschliesslich verschlüsselter Nachrichten, die gleiche Freiheit und den gleichen Schutz wie der Empfangsstaat. Diplomatischen Kurieren, deren Pass erforderlichenfalls mit einem Sichtvermerk versehen wurde, und dem diplomatischen Kuriergepäck im Durchgangsverkehr gewähren sie die gleiche Unverletzlichkeit und den gleichen Schutz, die der Empfangsstaat zu gewähren verpflichtet ist.

4. Die Verpflichtungen dritter Staaten auf Grund der Ziffern 1, 2 und 3 gelten gegenüber den in jenen Ziffern bezeichneten Personen sowie in bezug auf amtliche Mitteilungen und das diplomatische Kuriergepäck auch dann, wenn diese sich infolge höherer Gewalt im Hoheitsgebiet des dritten Staates befinden.

Art. 41

1. Alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten geniessen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen.

2. Alle Amtsgeschäfte mit dem Empfangsstaat, mit deren Wahrnehmung der Entsendestaat die Mission beauftragt, sind mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats zu führen oder über diese zu leiten.

3. Die Räumlichkeiten der Mission dürfen nicht in einer Weise benutzt werden, die unvereinbar ist mit den Aufgaben der Mission, wie sie in diesem Übereinkommen, in anderen Regeln des allgemeinen Völkerrechts oder in besonderen, zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat in Kraft befindlichen Übereinkünften niedergelegt sind.

Art. 42

Ein diplomatischer Vertreter darf im Empfangsstaat keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet sind.

Art. 43

Die dienstliche Tätigkeit eines diplomatischen Vertreters wird unter anderem dadurch beendet,

- a. dass der Entsendestaat dem Empfangsstaat die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des diplomatischen Vertreters notifiziert, oder
- b. dass der Empfangsstaat dem Entsendestaat notifiziert, er lehne es gemäss Artikel 9 Ziffer 2 ab, den diplomatischen Vertreter als Mitglied der Mission anzuerkennen.

Art. 44

Der Empfangsstaat gewährt, auch im Fall eines bewaffneten Konflikts, den Personen, die Vorrechte und Immunitäten geniessen und nicht seine Angehörigen sind, sowie ihren Familienmitgliedern ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die erforderlichen Erleichterungen, um es ihnen zu ermöglichen, sein Hoheitsgebiet so bald wie möglich zu verlassen. Insbesondere stellt er ihnen im Bedarfsfall die benötigten Beförderungsmittel für sie selbst und ihre Vermögensgegenstände zur Verfügung.

Art. 45

Werden die diplomatischen Beziehungen zwischen zwei Staaten abgebrochen oder wird eine Mission endgültig oder vorübergehend abberufen,

- a. so hat der Empfangsstaat, auch im Fall eines bewaffneten Konflikts, die Räumlichkeiten, das Vermögen und die Archive der Mission zu achten und zu schützen;
- b. so kann der Entsendestaat einem dem Empfangsstaat genehmen dritten Staat die Obhut der Räumlichkeiten, des Vermögens und der Archive der Mission übertragen;
- c. so kann der Entsendestaat einem dem Empfangsstaat genehmen dritten Staat den Schutz seiner Interessen und derjenigen seiner Angehörigen übertragen.

Art. 46

Ein Entsendestaat kann mit vorheriger Zustimmung des Empfangsstaats auf Ersuchen eines im Empfangsstaat nicht vertretenen dritten Staates den zeitweiligen Schutz der Interessen des dritten Staates und seiner Angehörigen übernehmen.

Art. 47

1. Bei der Anwendung dieses Übereinkommens unterlässt der Empfangsstaat jede diskriminierende Behandlung von Staaten.
2. Es gilt jedoch nicht als Diskriminierung,
 - a. wenn der Empfangsstaat eine Bestimmung dieses Übereinkommens deshalb einschränkend anwendet, weil sie im Entsendestaat auf seine eigene Mission einschränkend angewandt wird;
 - b. wenn Staaten auf Grund von Gewohnheit oder Vereinbarung einander eine günstigere Behandlung gewähren als es nach diesem Übereinkommen erforderlich ist.

Art. 48

Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder ihrer Spezialorganisationen, für Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs⁴ und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten

⁴ SR 0.193.501

Nationen einlädt, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, wie folgt zur Unterzeichnung auf: bis zum 31. Oktober 1961 im österreichischen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und danach bis zum 31. März 1962 am Sitz der Vereinten Nationen in New York.

Art. 49

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Art. 50

Dieses Übereinkommen liegt zum Beitritt für jeden Staat auf, der einer der in Artikel 48 bezeichneten vier Kategorien angehört. Die Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Art. 51

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 52

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Staaten, die einer der in Artikel 48 bezeichneten vier Kategorien angehören,

- a. die Unterzeichnungen dieses Übereinkommens und die Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden gemäss den Artikeln 48, 49 und 50;
- b. den Tag, an dem dieses Übereinkommen gemäss Artikel 51 in Kraft tritt.

Art. 53

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten, die einer der in Artikel 48 bezeichneten vier Kategorien angehören, beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Wien am achtzehnten April neunzehnhunderteinundsechzig.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Übereinkommens am 14. März 2003

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Afghanistan	6. Oktober	1965 B	5. November	1965
Ägypten*	9. Juni	1964 B	9. Juli	1964
Albanien	8. Februar	1988	9. März	1988
Algerien	14. April	1964 B	14. Mai	1964
Andorra	3. Juli	1996 B	2. August	1996
Angola	9. August	1990 B	8. September	1990
Äquatorialguinea	30. August	1976 B	29. September	1976
Argentinien	10. Oktober	1963	24. April	1964
Armenien	23. Juni	1993 B	23. Juli	1993
Aserbaidzhan	13. August	1992 B	12. September	1992
Äthiopien	22. März	1979 B	21. April	1979
Australien**	26. Januar	1968	25. Februar	1968
Bahamas**	17. März	1977 N	10. Juli	1973
Bahrain*	2. November	1971 B	2. Dezember	1971
Bangladesch	13. Januar	1978 N	26. März	1971
Barbados	6. Mai	1968 N	30. November	1966
Belarus*	14. Mai	1964	13. Juni	1964
Belgien**	2. Mai	1968	1. Juni	1968
Belize	30. November	2000 B	30. Dezember	2000
Benin	27. März	1967 B	26. April	1967
Bhutan	7. Dezember	1972 B	6. Januar	1973
Bolivien	28. Dezember	1977 B	27. Januar	1978
Bosnien und Herzegowina	1. September	1993 N	6. März	1992
Botsuana*	11. April	1969 B	11. Mai	1969
Brasilien	25. März	1965	24. April	1965
Bulgarien* **	17. Januar	1968	16. Februar	1968
Burkina Faso	4. Mai	1987 B	3. Juni	1987
Burundi	1. Mai	1968 B	31. Mai	1968
Chile	9. Januar	1968	8. Februar	1968
China*	25. November	1975 B	25. Dezember	1975
China (Taiwan)	19. Dezember	1969	18. Januar	1970
Costa Rica	9. November	1964	9. Dezember	1964
Côte d'Ivoire	1. Oktober	1962 B	24. April	1964
Dänemark**	2. Oktober	1968	1. November	1968
Deutschland**	11. November	1964	11. Dezember	1964
Dominica	24. November	1987 N	3. November	1978
Dominikanische Republik	14. Januar	1964	24. April	1964
Dschibuti	2. November	1978 B	2. Dezember	1978

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Ecuador	21. September 1964	21. Oktober 1964
El Salvador	9. Dezember 1965 B	8. Januar 1966
Eritrea	14. Januar 1997 B	13. Februar 1997
Estland	21. Oktober 1991 B	20. November 1991
Fidschi	21. Juni 1971 N	10. Oktober 1970
Finnland	9. Dezember 1969	8. Januar 1970
Frankreich* **	31. Dezember 1970	30. Januar 1971
Gabun	2. April 1964 B	2. Mai 1964
Georgien	12. Juli 1993 B	11. August 1993
Ghana	28. Juni 1962	24. April 1964
Grenada	2. September 1992 B	2. Oktober 1992
Griechenland**	16. Juli 1970	15. August 1970
Guatemala	1. Oktober 1963	24. April 1964
Guinea	10. Januar 1968 B	9. Februar 1968
Guinea-Bissau	11. August 1993 B	10. September 1993
Guyana	28. Dezember 1972 B	27. Januar 1973
Haiti**	2. Februar 1978 B	4. März 1978
Heiliger Stuhl	17. April 1964	17. Mai 1964
Honduras	13. Februar 1968 B	14. März 1968
Indien	15. Oktober 1965 B	14. November 1965
Indonesien	4. Juni 1982 B	4. Juli 1982
Irak*	15. Oktober 1963	24. April 1964
Iran	3. Februar 1965	5. März 1965
Irland**	10. Mai 1967	9. Juni 1967
Island	18. Mai 1971 B	17. Juni 1971
Israel	11. August 1970	10. September 1970
Italien	25. Juni 1969	25. Juli 1969
Jamaika	5. Juni 1963 B	24. April 1964
Japan* **	8. Juni 1964	8. Juli 1964
Jemen*	24. November 1976 B	24. Dezember 1976
Jordanien	29. Juli 1971 B	28. August 1971
Kambodscha*	31. August 1965 B	30. September 1965
Kamerun	4. März 1977 B	3. April 1977
Kanada**	26. Mai 1966	25. Juni 1966
Kap Verde	30. Juli 1979 B	29. August 1979
Kasachstan	5. Januar 1994 B	4. Februar 1994
Katar*	6. Juni 1986 B	6. Juli 1986
Kenia	1. Juli 1965 B	31. Juli 1965
Kirgisistan	7. Oktober 1994 B	6. November 1994
Kiribati	2. April 1982 N	12. Juli 1979
Kolumbien	5. April 1973	5. Mai 1973
Kongo (Brazzaville)	11. März 1963 B	24. April 1964
Kongo (Kinshasa)	19. Juli 1965	18. August 1965
Korea (Nord-)	29. Oktober 1980 B	28. November 1980

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Korea (Süd-)	28. Dezember	1970	27. Januar	1971
Kroatien	12. Oktober	1992 N	8. Oktober	1991
Kuba	26. September	1963	24. April	1964
Kuwait*	23. Juli	1969 B	22. August	1969
Laos	3. Dezember	1962 B	24. April	1964
Lesotho	26. November	1969 B	26. Dezember	1969
Lettland	13. Februar	1992 B	14. März	1992
Libanon	16. März	1971	15. April	1971
Liberia	15. Mai	1962	24. April	1964
Libyen*	7. Juni	1977 B	7. Juli	1977
Liechtenstein	8. Mai	1964	7. Juni	1964
Litauen	15. Januar	1992 B	14. Februar	1992
Luxemburg**	17. August	1966	16. September	1966
Madagaskar	31. Juli	1963 B	24. April	1964
Malawi	19. Mai	1965 B	18. Juni	1965
Malaysia	9. November	1965 B	9. Dezember	1965
Mali	28. März	1968 B	27. April	1968
Malta***	7. März	1967 N	1. Oktober	1964
Marokko*	19. Juni	1968 B	19. Juli	1968
Marshallinseln	9. August	1991 B	8. September	1991
Muretanium	16. Juli	1962 B	24. April	1964
Mauritius	18. Juli	1969 N	12. März	1968
Mazedonien	18. August	1993 N	8. September	1991
Mexiko	16. Juni	1965	16. Juli	1965
Mikronesien	29. April	1991 B	29. Mai	1991
Moldau	26. Januar	1993 B	25. Februar	1993
Mongolei**	5. Januar	1967 B	4. Februar	1967
Mosambik	18. November	1981 B	18. Dezember	1981
Myanmar	7. März	1980 B	6. April	1980
Namibia	14. September	1992 B	14. Oktober	1992
Nauru	5. Mai	1978 N	31. Januar	1978
Nepal*	28. September	1965 B	28. Oktober	1965
Neuseeland**	23. September	1970	23. Oktober	1970
Nicaragua	31. Oktober	1975 B	30. November	1975
Niederlande***	7. September	1984 B	7. Oktober	1984
Niederländische Antillen	7. September	1984 B	7. Oktober	1984
Niger	5. Dezember	1962 B	24. April	1964
Nigeria	19. Juni	1967	19. Juli	1967
Norwegen	24. Oktober	1967	23. November	1967
Oman	31. Mai	1974 B	30. Juni	1974
Österreich	28. April	1966	28. Mai	1966
Pakistan	29. März	1962	24. April	1964
Panama	4. Dezember	1963	24. April	1964
Papua-Neuguinea	4. Dezember	1975 N	16. September	1975

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Paraguay	23. Dezember	1969 B	22. Januar	1970
Peru	18. Dezember	1968 B	17. Januar	1969
Philippinen	15. November	1965	15. Dezember	1965
Polen**	19. April	1965	19. Mai	1965
Portugal	11. September	1968 B	11. Oktober	1968
Ruanda	15. April	1964 B	15. Mai	1964
Rumänien	15. November	1968	15. Dezember	1968
Russland* **	25. März	1964	24. April	1964
Sambia	16. Juni	1975 N	24. Oktober	1964
Samoa	26. Oktober	1987 B	25. November	1987
San Marino	8. September	1965	8. Oktober	1965
São Tomé und Príncipe	3. Mai	1983 B	2. Juni	1983
Saudi-Arabien*	10. Februar	1981 B	12. März	1981
Schweden	21. März	1967	20. April	1967
Schweiz	30. Oktober	1963	24. April	1964
Senegal	12. Oktober	1972	11. November	1972
Serbien und Montenegro	12. März	2001 N	27. April	1992
Seychellen	29. Mai	1979 B	28. Juni	1979
Sierra Leone	13. August	1962 B	24. April	1964
Simbabwe	13. Mai	1991 B	12. Juni	1991
Slowakei	28. Mai	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	6. Juli	1992 N	25. Juni	1991
Somalia	29. März	1968 B	28. April	1968
Spanien	21. November	1967 B	21. Dezember	1967
Sri Lanka	2. Juni	1978	2. Juli	1978
St. Lucia	27. August	1986 N	22. Februar	1978
St. Vincent und die Grenadinen	27. April	1999 N	27. Oktober	1979
Südafrika	21. August	1989	20. September	1989
Sudan*	13. April	1981 B	13. Mai	1981
Suriname	28. Oktober	1992 B	27. November	1992
Swasiland	25. April	1969 B	25. Mai	1969
Syrien*	4. August	1978 B	3. September	1978
Tadschikistan	6. Mai	1996 B	5. Juni	1996
Tansania**	5. November	1962	24. April	1964
Thailand**	23. Januar	1985	22. Februar	1985
Togo	27. November	1970 B	27. Dezember	1970
Tonga**	31. Januar	1973 N	4. Juni	1970
Trinidad und Tobago	19. Oktober	1965 B	18. November	1965
Tschad	3. November	1977 B	3. Dezember	1977
Tschechische Republik	22. Februar	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	24. Januar	1968 B	23. Februar	1968
Türkei	6. März	1985 B	5. April	1985
Turkmenistan	25. September	1996 B	25. Oktober	1996
Tuvalu	15. September	1982 N	23. Oktober	1978

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Uganda	15. April	1965 B	15. Mai	1965
Ukraine* **	12. Juni	1964	12. Juli	1964
Ungarn**	24. September	1965	24. Oktober	1965
Uruguay	10. März	1970	9. April	1970
Usbekistan	2. März	1992 B	1. April	1992
Venezuela*	16. März	1965	15. April	1965
Vereinigte Arabische Emirate	24. Februar	1977 B	26. März	1977
Vereinigtes Königreich**	1. September	1964	1. Oktober	1964
Vereinigte Staaten**	13. November	1972	13. Dezember	1972
Vietnam*	26. August	1980 B	25. September	1980
Zentralafrikanische Republik	19. März	1973	18. April	1973
Zypern	10. September	1968 B	10. Oktober	1968

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

** Einwendungen siehe hiernach.

Vorbehalte und Erklärungen

Ägypten

Artikel 3 7 Ziffer 2 findet keine Anwendung.

Bahrain

In bezug auf Artikel 2 7 Ziffer 3 betreffend das « diplomatische Kuriergepäck » behält sich die Regierung des Staates Bahrain das Recht vor, das diplomatische Kuriergepäck zu öffnen, wenn ernstliche Gründe zu der Annahme bestehen, dass es Gegenstände enthält, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich verboten ist.

Belarus

Betrifft Artikel 11 Ziffer 1: Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Staaten ist Belarus der Ansicht, dass jede Meinungsverschiedenheit über die Personalstärke einer diplomatischen Vertretung durch Vereinbarung zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu regeln ist.

Botsuana

Artikel 37 sollte nur auf Grund des Gegenrechts Anwendung finden.

Bulgarien

Der von diesem Staat gemachte Vorbehalt entspricht demjenigen von Belarus.

China

Die Regierung der Volksrepublik China macht Vorbehalte zu den Bestimmungen über die Nuntien und Vertreter des Heiligen Stuhls in den Artikeln 14 und 16.

Frankreich

Die Regierung der französischen Republik ist der Ansicht, dass Artikel 38 Ziffer 1 in dem Sinne auszulegen ist, dass dem diplomatischen Vertreter, welcher die Staatszugehörigkeit des Staates besitzt, in welchem er akkreditiert ist, oder der in diesem Staat seinen ständigen Wohnsitz hat, eine auf die in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit beschränkte Immunität der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit gewährt werden soll.

Die französische Regierung erklärt ausserdem, dass die Bestimmungen der geltenden zweiseitigen Verträge zwischen Frankreich und fremden Staaten durch dieses Übereinkommen nicht berührt werden.

Irak

Unter dem Vorbehalt, dass Artikel 37 Ziffer 2 auf Grund der Gegenseitigkeit angewendet wird.

Japan

Es versteht sich, dass die in Artikel 34 Buchstabe a bezeichneten Steuern die von besonderen Stellen auf Grund der japanischen Rechtsvorschriften eingezogenen Steuern einschliessen, sofern sie normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthalten sind. Beispielsweise überträgt das Reisesteuergesetz den Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftverkehrsgesellschaften die besondere Aufgabe, die Reisesteuer einzuziehen. Benutzer von Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen, welche gesetzlich verpflichtet sind, die Steuer für ihre Reisen innerhalb Japans zu zahlen, müssen normalerweise Fahr- und Flugscheine zu einem Preis kaufen, in dem die Steuer enthalten ist, ohne dass ihnen der auf die Steuer entfallende Betrag eigens mitgeteilt wird. Demgemäss gelten die von besonderen Stellen eingezogenen Steuern, wie zum Beispiel die Reisesteuer, als normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltene indirekte Steuern im Sinne des Artikels 34 Buchstabe a.

Jemen

1. Die Jemenitische Arabische Republik ist berechtigt, die von den diplomatischen Missionen und ihren Mitgliedern eingeführten Nahrungsmittel zu inspizieren, um sich zu versichern, dass sie mit den quantitativen und qualitativen Angaben der den Zollbehörden und dem Protokolidienst des Aussenministeriums unterbreiteten Liste, im Hinblick auf die Befreiung von den Zöllen auf diesen Einfuhren gemäss Artikel 36 des Übereinkommens, übereinstimmen.
2. Wenn ernstliche und haltbare Gründe zu der Annahme bestehen, dass das diplomatische Kuriergepäck andere als die in Artikel 27 Ziffer 4 des Übereinkommens genannten Gegenstände oder Lebensmittel enthält, behält sich die Jemenitische Arabische Republik das Recht vor, die Öffnung des Gepäcks in Anwesenheit eines Vertreters der betroffenen diplomatischen Mission zu verlangen; im Falle der Weigerung von seiten der Mission wird das Gepäck an den Absender zurückgeschickt.
3. Die Jemenitische Arabische Republik erklärt Vorbehalte in bezug auf Artikel 37 Ziffer 2 des Übereinkommens bezüglich der Vorrechte und Immunitäten der Mit-

glieder des Verwaltungs- und technischen Personals und hält sich nur aufgrund der Gegenseitigkeit gebunden, diese Vorschriften anzuwenden.

Kambodscha

Die in Artikel 37 Ziffer 2 des Übereinkommens vorgesehenen diplomatischen Immunitäten und Vorrechte, die Gewohnheitsrecht und Staatenpraxis den Missionsschefs und den Mitgliedern des diplomatischen Personals der Mission zuerkennen und zugestehen, können von der Regierung des Königreichs Kambodscha anderen Gruppen des Personals der Mission, einschliesslich ihres Verwaltungs- und technischen Personals, nicht zuerkannt werden.

Katar

Artikel 27 Ziffer 3. Die Regierung des Staates Katar behält sich das Recht vor, das diplomatische Kuriergepäck in den beiden folgenden Fällen zu öffnen:

1. Wenn mit dem diplomatischen Kuriergepäck, auf frischer Tat betroffen, zu unerlaubten und mit den Zielen der entsprechenden Vorschrift bezüglich Immunität unvereinbaren Zwecken aus der Tatsache folgend Missbrauch in Verletzung der durch das Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen sowie des Völkerrechts und der Übung betrieben wird, dass das diplomatische Kuriergepäck andere Gegenstände als die in Ziffer 4 des erwähnten Artikels genannten diplomatischen Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände enthält.

In einem solchen Fall wird eine Notifizierung gleichzeitig an das Aussenministerium und die interessierte Mission gemacht. Das Kuriergepäck wird nur mit Zustimmung des Aussenministeriums geöffnet.

Die eingeschmuggelten Gegenstände werden in Anwesenheit eines Vertreters des Ministeriums und der Mission beschlagnahmt.

2. Wenn ernstliche Gründe oder starke Vermutungen zu der Annahme bestehen, dass solche Verletzungen begangen worden sind.

In einem solchen Fall wird das diplomatische Kuriergepäck nur mit Zustimmung des Aussenministeriums und in Anwesenheit eines Mitgliedes der interessierten Mission geöffnet. Wenn die Bewilligung zur Öffnung des diplomatischen Kuriergepäcks nicht erteilt wird, wird das Gepäck an seinen Herkunftsort zurückgeschickt.

Artikel 37 Ziffer 2. Der Staat Katar ist durch Artikel 37 Ziffer 2 nicht gebunden.

Kuwait

In Fällen, in denen nach Ansicht des Staates Kuwait Grund zu der Annahme besteht, dass eine Kuriersendung Gegenstände enthält, die nach Artikel 27 Ziffer 4 des Übereinkommens nicht als Kuriersendung versandt werden dürfen, betrachtet der Staat Kuwait sich als berechtigt, die Öffnung der Kuriersendung in Anwesenheit eines Vertreters der betreffenden diplomatischen Mission zu verlangen. Lehnen die Behörden des Absendestaates dieses Verlangen ab, so wird die Kuriersendung an ihren Ursprungsort zurückgesandt.

Libyen

Libyen ist durch Artikel 37 Ziffer 3 des Übereinkommens nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gebunden.

Falls die Behörden Libyens ernstliche Gründe zu der Annahme haben, dass ein diplomatisches Kuriergepäck Gegenstände enthält, die nach Artikel 27 Ziffer 4 des Übereinkommens nicht in diplomatischem Kuriergepäck versandt werden dürfen, behält sich Libyen das Recht vor, die Öffnung des Kuriergepäcks in Anwesenheit eines amtlichen Vertreters der betreffenden diplomatischen Mission zu verlangen. Lehnen die Behörden des Entsendestaats dieses Verlangen ab, so wird das diplomatische Kuriergepäck an seinen Ursprungsort zurückgesandt.

Malta

Die Regierung von Malta erklärt, dass Artikel 37 Ziffer 2 auf Grund der Gegenseitigkeit angewendet wird.

Marokko

Das Königreich Marokko tritt dem Übereinkommen bei, unter dem Vorbehalt, dass Artikel 3 7 Ziffer 2 keine Anwendung findet.

Nepal

Betrifft Artikel 8 Ziffer 3: Für die Ernennung eines Angehörigen eines dritten Staates, der nicht gleichzeitig Angehöriger des Entsendestaates ist, zum diplomatischen Personal einer Mission in Nepal, ist die vorherige Zustimmung der Königlich Nepalesischen Regierung erforderlich.

Niederlande

1. Bei seinem Beitritt zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen erklärt das Königreich der Niederlande, dass es die Worte «erwerben nicht lediglich Kraft der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dessen Staatsangehörigkeit» im Artikel II des Fakultativprotokolls⁵ über den Erwerb der Staatsangehörigkeit so auslegt, dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung nicht mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit lediglich Kraft der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gleichzusetzen ist.

2. Das Übereinkommen gilt für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen.

Das Übereinkommen gilt für Aruba.

Russland

Der von diesem Staat geltend gemachte Vorbehalt ist gleichlautend wie derjenige von Belarus.

⁵ SR 0.191.021

Saudi-Arabien

Wenn die Behörden des Königreiches Saudi-Arabien den Verdacht hegen, dass das diplomatische Kuriergepäck oder jedes auf diesem Wege versandte Paket Gegenstände enthält, die nicht als Kuriersendung versandt werden dürfen, können sie die Öffnung der Kuriersendung in ihrer Anwesenheit und deren eines durch die betreffende diplomatische Mission ernannten Vertreters verlangen. Bei Ablehnung wird das Kuriergepäck zurückgesandt.

Sudan

Die in Artikel 37 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen vorgesehenen diplomatischen Vorrechte und Immunitäten, die Gewohnheitsrecht und Staatenpraxis den Missionschefs und den Mitgliedern des diplomatischen Personals der Mission zuerkennen und zugestehen, werden von der Regierung der Demokratischen Republik Sudan anderen Gruppen des Personals der Mission nur auf Grund der Gegenseitigkeit gewährt.

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan behält sich das Recht vor, Artikel 38 in dem Sinn auszulegen, dass dem diplomatischen Vertreter, welcher die sudanesishe Staatsangehörigkeit besitzt oder der im Sudan ständig ansässig ist, weder Immunität von der Gerichtsbarkeit noch Unverletzlichkeit zu gewähren sind, sogar wenn die bestrittenen Handlungen offizielle Handlungen sind, die von dem betreffenden diplomatischen Vertreter in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit vorgenommen wurden.

Syrien

Die in Artikel 36 Ziffer 1 vorgesehenen Befreiungen gelten für das Verwaltungs- und technische Personal der Missionen nur während der ersten sechs Monate nach der Ankunft in Syrien.

Ukraine

Der von diesem Staat geltend gemachte Vorbehalt ist gleichlautend wie derjenige von Belarus.

Venezuela

1. Gemäss Artikel 2 der Gesetzesverordnung vom 23. Mai 1876 untersagt Venezuela die Wahrnehmung diplomatischer und konsularischer Aufgaben durch ein und dieselbe Person. Es kann daher Artikel 3 Ziffer 2 des obenerwähnten Übereinkommens nicht annehmen. 2. Nach dem geltenden venezolanischen Recht können Vorrechte und Immunitäten nicht auf das Verwaltungs- und technische Personal oder das dienstliche Hauspersonal ausgedehnt werden; aus diesem Grund nimmt Venezuela Artikel 37 Ziffern 2, 3 und 4 des gleichen Übereinkommens nicht an. 3. Nach der Verfassung von Venezuela sind alle venezolanischen Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich, und niemand darf Sondervorrechte geniessen. Venezuela macht daher zu Artikel 38 des Übereinkommens einen ausdrücklichen Vorbehalt.

Vietnam

Die Massgabe der nach Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens den Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und ihren Familienmitgliedern gewährten Vorrechte und Immunitäten sollte von den betreffenden Staaten genau vereinbart werden.

Einwendungen**Australien**

Die australische Regierung betrachtet die Erklärungen von Belarus, der Ukraine, Russlands und der Mongolischen Volksrepublik zu Artikel 11 Absatz 1 nicht als Änderung von Rechten oder Pflichten auf Grund dieses Absatzes.

Die australische Regierung erklärt, dass sie den Vorbehalt Ägyptens und Kampuchreas zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als rechtsgültig betrachtet.

Die australische Regierung erklärt, dass sie die Vorbehalte Marokkos zu Artikel 37 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nicht als rechtsgültig betrachtet.

Die australische Regierung betrachtet die Vorbehalte des Staates Katar und der Jemenitischen Arabischen Republik zu Artikel 27 des Übereinkommens bezüglich des diplomatischen Kuriergepäcks nicht als rechtsgültig.

Bahamas

Gleiche Einwendungen wie Grossbritannien.

Belarus

1. Die Regierung von Belarus erkennt die von der katarischen Regierung hinsichtlich von Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte nicht an. Die Regierung von Belarus hält diese Vorbehalte in dem Mass für unerlaubt, als sie mit den Zielen des Übereinkommens unvereinbar sind.

2. Die Regierung von Belarus betrachtet die von der jemenitischen Regierung zu den Artikeln 27, 36 und 37 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte in dem Mass für unerlaubt, als sie mit den Zielen des Übereinkommens unvereinbar sind.

Belgien

Die belgische Regierung betrachtet die Erklärung von Belarus, der Mongolischen Volksrepublik, der Ukraine und Russlands zu Artikel 11 Absatz 1 als unvereinbar mit Buchstaben und Geist des Übereinkommens; nach Auffassung der belgischen Regierung bewirkt sie keine Änderung der Rechte oder Pflichten aufgrund jenes Absatzes.

Die Regierung des Königreichs Belgien erhebt Einspruch gegen die Vorbehalte Bahains zu Artikel 27 Absatz 3 und Ägyptens, Kampuchreas und Marokkos zu Arti-

kel 37 Absatz 2. Die belgische Regierung ist jedoch der Auffassung, dass das Übereinkommen zwischen ihr und den genannten Staaten in Kraft bleibt, abgesehen von den Bestimmungen, die jeweils Gegenstand dieser Vorbehalte sind.

Bulgarien

Die Regierung der Volksrepublik Bulgarien kann den Vorbehalt der bahrainischen Regierung zu Artikel 27 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nicht als wirksam ansehen.

Die bulgarische Regierung betrachtet sich durch den Vorbehalt Libyens in bezug auf die Anwendung des Artikels 27 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nicht als gebunden.

Die Regierung der Volksrepublik Bulgarien betrachtet sich durch den von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien beim Beitritt zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen angebrachten Vorbehalt über die Immunität des diplomatischen Kuriergepäcks und das Recht der zuständigen Behörden des Königreichs Saudi-Arabien, die Öffnung des diplomatischen Kuriergepäcks und bei Weigerung der betreffenden diplomatischen Mission seine Zurücksendung zu verlangen, nicht als gebunden.

Die Regierung der Volksrepublik Bulgarien vertritt die Auffassung, dass der Vorbehalt gegen Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen verstösst.

Dänemark

Nach Auffassung der Regierung von Dänemark bewirkt die Erklärung der Volksrepublik Bulgarien, von Belarus, der Mongolischen Volksrepublik, der Ukraine und Russlands zu Artikel 11 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen keine Änderung der sich aus dem genannten Absatz ergebenden Rechte oder Pflichten. Ferner ist nach Auffassung der Regierung von Dänemark der Vorbehalt Ägyptens, Kampuchreas und Marokkos zu Artikel 37 Absatz 2 nicht gültig. Die vorliegende Erklärung ist jedoch nicht so anzusehen, als schliesse sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Dänemark und den genannten Staaten aus.

Deutschland

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt Russlands, von Belarus und der Ukraine zu Artikel 11 des Übereinkommens als mit Inhalt und Sinn des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet die Vorbehalte Ägyptens und Kampuchreas zu Artikel 37 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 als mit Inhalt und Sinn des genannten Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt der Mongolischen Volksrepublik zu Artikel 11 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 als mit dem Inhalt und Sinn des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt der Volksrepublik Bulgarien zu Artikel 11 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen als mit dem Inhalt und Sinn des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den vom Königreich Marokko am 19. Juni 1968 zu Artikel 37 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 angemeldeten Vorbehalt als mit Inhalt und Sinn des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt der bahrainischen Regierung zu Artikel 27 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt Libyens zu Artikel 27 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen nicht als rechtsgültig. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als verhindere sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Libyen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt der Syrischen Arabischen Republik zu Artikel 36 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen nicht als rechtsgültig. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als verhindere sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Syrischen Arabischen Republik.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet die Erklärung der Sozialistischen Republik Vietnam zu Artikel 37 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt des Königreichs Saudi-Arabien zu Artikel 27 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen nicht als rechtsgültig. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als verhindere sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet die Vorbehalte der Demokratischen Republik Sudan zu den Artikeln 37 Absatz 2 und 38 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als verhindere sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland lehnt die Vorbehalte der Jemenitischen Arabischen Republik und des Staates Katar zu den Artikeln 27 Absatz 3 und 37 Absatz 2 des Übereinkommens als mit dessen Ziel und Zweck unvereinbar ab.

Frankreich

Die Regierung der Französischen Republik ist nicht der Ansicht, dass die von der Volksrepublik Bulgariens, der Mongolischen Volksrepublik, von Belarus, der Ukraine und Russland abgegebenen Erklärungen zu Artikel 11. Absatz 1 Rechte oder Pflichten aufgrund jenes Absatzes ändern.

Die Regierung der Französischen Republik betrachtet den Vorbehalt des Staates Kuwait zu Artikel 27 Absatz 4 nicht als rechtswirksam.

Die Regierung der Französischen Republik betrachtet die Vorbehalte der Regierung Kampuchreas, der Regierung des Königreichs Marokko und der Regierung Ägyptens zu Artikel 37 Absatz 2 nicht als rechtswirksam.

Die Regierung der Französischen Republik betrachtet den Vorbehalt der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik, welche die Bitte um Öffnung und die Rücksendung von diplomatischem Kuriergepäck an seinen Absender erlauben soll, nicht als rechtswirksam. Die Regierung der Französischen Republik betrachtet diesen, wie auch jeden analogen Vorbehalt, als mit dem Inhalt und Sinn des Übereinkommens unvereinbar.

Diese Erklärungen gelten nicht als Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Französischen Republik und den genannten Staaten.

Griechenland

Die griechische Regierung kann den Vorbehalt Bulgariens, der Mongolei, von Belarus, der Ukraine und Russlands zu Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens sowie den Vorbehalt Kampuchreas, Marokkos und Ägyptens zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens nicht annehmen.

Haiti

Die haitianische Regierung vertritt die Auffassung, dass der Vorbehalt der Regierung von Bahrain hinsichtlich der Unverletzlichkeit der diplomatischen Korrespondenz die Wirksamkeit des Übereinkommens zunichte machen kann, ist es doch eines der Hauptziele des Übereinkommens, gewissen Praktiken, welche die Wahrnehmung der den Diplomaten übertragenen Aufgaben behindern, ein Ende zu bereiten.

Irland

Die Regierung Irlands erhebt Einspruch gegen die Vorbehalte der Regierung der Volksrepublik China zu den Bestimmungen der Artikel 14 und 16 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen betreffend Nuntien und den Vertreter des Heiligen Stuhls. Die Regierung Irlands betrachtet die Vorbehalte nicht als Änderung von Rechten und Pflichten aus diesen Artikeln.

Diese Erklärung ist nicht so anzusehen, als verhindere sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Irland und der Volksrepublik China.

Japan

Bezüglich der Ziffern 3 und 4 von Artikel 27 des Übereinkommens ist die japanische Regierung der Ansicht, dass der Schutz der diplomatischen Schriftstücke mit-

tels des diplomatischen Kuriergepäcks ein wichtiges Element im Rahmen des Übereinkommens darstellt und dass jeder Vorbehalt, der darauf abzielt, einem Empfangsstaat zu ermöglichen, diplomatisches Kuriergepäck ohne die Zustimmung des Entsendestaates zu öffnen, mit dem Zweck und Ziel des Übereinkommens unvereinbar ist.

Folglich betrachtet die japanische Regierung die Vorbehalte Bahrains vom 2. November 1971 und Katars vom 6. Juni 1986 zu Artikel 27 des Übereinkommens nicht als rechtsgültig. Die japanische Regierung legt im übrigen Wert darauf, zu erklären, dass diese Position auch für alle Vorbehalte gilt, welche andere Staaten mit demselben Ziel anbringen könnten.

Kanada

Die Regierung Kanadas betrachtet die Erklärung von Belarus, der Ukraine und Russlands zu Artikel 11 Absatz 1 nicht als Änderung von Rechten oder Pflichten auf Grund dieses Absatzes.

Die Regierung Kanadas betrachtet die Vorbehalte Ägyptens, Kampuchreas und Marokkos zu Artikel 3 7 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als rechtsgültig.

Die Regierung Kanadas betrachtet die Erklärungen der Mongolei und Bulgariens zu Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als eine Änderung der Rechte und Pflichten aus dem genannten Absatz.

Die Regierung Kanadas gibt ferner zu Protokoll, dass sie die Vorbehalte der Regierung von Bahrain zu Artikel 27 Absatz 3 des Übereinkommens und die Vorbehalte des Staates Kuwait und der Regierung Libyens zu Artikel 27 Absatz 4 nicht als rechtsgültig betrachtet.

Luxemburg

Bezugnehmend auf den Vorbehalt und auf die Erklärung, die bei der Ratifikation des Übereinkommens durch die Regierungen Russlands, von Belarus und der Ukraine angebracht worden sind, bedauert die luxemburgische Regierung, diesen Vorbehalt und diese Erklärung nicht annehmen zu können, welche darauf abzielen, die Wirkung gewisser Bestimmungen des Wiener Übereinkommens abzuändern.

Malta

Die maltesische Regierung erklärt, dass nach ihrer Auffassung die Erklärung von Belarus, der Ukraine und Russland zu Artikel 11 Absatz 1 die Rechte und Pflichten nicht ändert, die sich aus dem genannten Absatz ergeben.

Neuseeland

Die Regierung von Neuseeland ist nicht der Ansicht, dass die von der Volksrepublik Bulgarien, von Belarus, der Mongolischen Volksrepublik, der Ukraine und Russland abgegebenen Erklärungen zu Artikel 11 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen irgendwelche Rechte oder Pflichten aufgrund jenes Absatzes ändern. Ferner nimmt die Regierung von Neuseeland den von Kampuchea, Marokko und Ägypten gemachten Vorbehalt zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens nicht an.

Mongolei

Der Vorbehalt der Regierung von Bahrain zu Artikel 27 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen ist mit dem eigentlichen Zweck und Ziel des Übereinkommens unvereinbar. Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik betrachtet sich daher durch den genannten Vorbehalt nicht als gebunden.

Niederlande

1. Das Königreich der Niederlande akzeptiert die Erklärungen der Volksrepublik Bulgarien, der Mongolischen Volksrepublik, der Ukraine, von Russland und Belarus zu Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens nicht. Das Königreich der Niederlande ist der Auffassung, dass diese Bestimmung in den Beziehungen zwischen ihm und den genannten Staaten aufgrund des Völkergewohnheitsrechts weitergilt.

2. Das Königreich der Niederlande akzeptiert die Erklärung des Staates Bahrain zu Artikel 27 Absatz 3 des Obereinkommens nicht. Es ist der Auffassung, dass diese Bestimmung in den Beziehungen zwischen ihm und dem Staat Bahrain aufgrund des Völkergewohnheitsrechts weitergilt. Trotzdem ist das Königreich der Niederlande bereit, folgende Abmachung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu treffen: wenn die Behörden des Empfangsstaates ernsthafte Gründe für die Annahme haben, dass das diplomatische Gepäck einen Gegenstand enthält, der, in Anwendung von Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens, nicht im diplomatischen Gepäck verschickt werden darf, können sie die Öffnung des Gepäcks im Beisein des Vertreters der betreffenden diplomatischen Mission verlangen. Wenn die Behörden des Entsendestaates einer solchen Aufforderung nicht Folge leisten, wird das diplomatische Gepäck an seinen Herkunftsort zurückgeschickt.

3. Das Königreich der Niederlande akzeptiert die Erklärungen der Arabischen Republik Ägypten, des Demokratischen Kampuchea, der Republik Malta und des Königreichs Marokko zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens nicht. Es ist der Auffassung, dass die entsprechenden Bestimmungen in den Beziehungen zwischen ihm und den genannten Staaten aufgrund der Völkergewohnheitsrechts weitergehen.

4. Das Königreich der Niederlande akzeptiert den Vorbehalt der Jemenitischen Arabischen Republik zu Artikel 37 Ziffer 2 des Übereinkommens nicht. Es ist der Auffassung, dass diese Bestimmung in den Beziehungen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Jemenitischen Arabischen Republik aufgrund des Völkergewohnheitsrechts weitergilt.

5. Das Königreich der Niederlande akzeptiert die beiden Vorbehalte des Staates Katar zu Artikel 27 Ziffer 3 des Übereinkommens nicht. Es ist der Auffassung, dass diese Bestimmung in den Beziehungen zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Staat Katar aufgrund des Völkergewohnheitsrechts weitergilt. Trotzdem ist das Königreich der Niederlande bereit, folgende Abmachung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu treffen: wenn die Behörden des Empfangsstaates ernsthafte Gründe für die Annahme haben, dass das diplomatische Gepäck Gegenstände enthält, die, in Anwendung von Artikel 27 Ziffer 4 des Übereinkommens, nicht im diplomatischen Gepäck verschickt werden dürfen, können sie die Öffnung des Gepäcks im Beisein des Vertreters der betreffenden diplomatischen Mission verlangen.

Wenn die Behörden des Entsendestaates einer solchen Aufforderung nicht Folge leisten, wird das diplomatische Gepäck an seinen Herkunftsort zurückgeschickt.

Des weiteren akzeptiert das Königreich der Niederlande den Vorbehalt des Staates Katar zu Artikel 37 Ziffer 2 des Übereinkommens nicht. Es ist der Auffassung, dass diese Bestimmung in den Beziehungen zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Staat Katar aufgrund des Völkergewohnheitsrechts weitergilt.

Polen

Der Vorbehalt der Regierung von Bahrain zu Artikel 27 Absatz 3 des am 18. April 1961 zu Wien beschlossenen Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen ist mit Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar. Er steht in Widerspruch zu den Grundprinzipien des diplomatischen Völkerrechts. Die Volksrepublik Polen erkennt daher diesen Vorbehalt nicht als gültig an.

Die Grundsätze der Unverletzlichkeit diplomatischer Kurierbeutel und der Freiheit des Verkehrs sind im Völkerrecht allgemein anerkannt und können nicht durch einseitigen Vorbehalt geändert werden. Dieser Einspruch verhindert nicht das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Volksrepublik Polen und Libyen.

Russland

Der Vorbehalt Bahrains zu Artikel 27 Absatz 3 widerspricht dem in der internationalen Praxis anerkannten Grundsatz der Unverletzlichkeit des diplomatischen Kuriergepäcks und ist daher unannehmbar.

Die Regierung Russlands betrachtet sich durch den Vorbehalt Libyens zu Artikel 27 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen nicht als gebunden.

Die Regierung Russlands erkennt den von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien anlässlich des Beitritts zum Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen angebrachten Vorbehalt nicht an, da er im Widerspruch zu einer der wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens steht, die folgendermassen lautet: «Das diplomatische Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden».

Die russische Regierung erkennt die von der katarischen Regierung hinsichtlich von Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens, angebrachten Vorbehalte nicht an. Die russische Regierung hält diese Vorbehalte in dem Mass für unerlaubt, als sie mit den Zielen des Übereinkommens unvereinbar sind.

Die russische Regierung betrachtet die von der jemenitischen Regierung zu den Artikeln 27, 36 und 37 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte in dem Mass für unerlaubt, als sie mit den Zielen des Übereinkommens unvereinbar sind.

Tansania

Tansania hat den von der russischen Regierung zu Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens erklärten Vorbehalt förmlich zurückgewiesen.

Thailand

1. Nach Auffassung der Regierung des Königreichs Thailand bewirken die Erklärungen von Belarus, der Volksrepublik Bulgarien, der Mongolischen Volksrepublik, der Ukraine und Russland zu Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens keine Änderung irgendeines sich aus dem genannten Absatz ergebenden Rechtes oder einer Pflicht.

2. Die Regierung des Königreichs Thailand betrachtet den Vorbehalt des Staates Bahrain zu Artikel 27 Absatz 3 des Übereinkommens nicht als rechtsgültig.

3. Die Regierung des Königreichs Thailand betrachtet die Vorbehalte und Erklärungen zu Artikel 37 Absatz 2, welche die Arabische Republik Ägypten, das Demokratische Kambodscha und das Königreich Marokko vorgebracht haben, nicht als rechtsgültig.

Die obigen Einwendungen werden jedoch nicht als Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Thailand und den genannten Staaten betrachtet.

Tonga

Die tongaische Regierung hat mitgeteilt, dass sie die vom Vereinigten Königreich abgegebenen Erklärungen bezüglich der von Ägypten, Belarus, der Ukraine, Russland, der Mongolei, Bulgarien, Kambodscha und Marokko gemachten Vorbehalte und eingebrachten Erklärungen als für sich verbindlich betrachte.

Ukraine

1. Der Vorbehalt der Regierung von Bahrain zu dem o. g. Übereinkommen widerspricht dem in der internationalen Praxis allgemein anerkannten Grundsatz der Unverletzlichkeit des diplomatischen Kuriergepäcks und ist daher für die Ukraine unannehmbar.

2. Die ukrainische Regierung erkennt die von der katarischen Regierung hinsichtlich von Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte nicht an. Die ukrainische Regierung hält diese Vorbehalte in dem Mass für unerlaubt, als sie mit den Zielen des Übereinkommens unvereinbar sind.

Ungarn

Der Vorbehalt der Regierung von Bahrain zu Artikel 27 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen widerspricht dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des diplomatischen Kuriergepäcks, der in der internationalen Praxis allgemein anerkannt ist, und ist mit den Zielen des Übereinkommens unvereinbar.

Die Ungarische Volksrepublik erkennt daher diesen Vorbehalt nicht als rechtsgültig an.

Vereinigtes Königreich

Die Regierung des Vereinigten Königreichs betrachtet den von Ägypten abgegebenen Vorbehalt zu Artikel 37 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomati-

sche Beziehungen nicht als gültig. Ferner ist die Regierung des Vereinigten Königreichs nicht der Ansicht, dass die von Belarus, der Ukraine und von Russland abgegebene Erklärung zu Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens irgendwelche Rechte und Verpflichtungen auf Grund des betreffenden Absatzes ändert.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs betrachtet die Erklärung der Regierung der Mongolischen Volksrepublik zu Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als Änderung von Rechten und Pflichten auf Grund dieses Absatzes.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs betrachtet die Erklärung der bulgarischen Regierung zu Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als Änderung von Rechten und Pflichten auf Grund dieses Absatzes.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs betrachtet den Vorbehalt der Regierung Kampuchreas zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens als unwirksam.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs betrachtet den Vorbehalt des Königreichs von Marokko zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens als unwirksam.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs wünscht zu Protokoll zu geben, dass sie den Vorbehalt der Regierung von Bahrain zu Artikel 27 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen als unwirksam betrachtet.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs wünscht zu Protokoll zu geben, dass sie die Vorbehalte der Regierung von Katar zu den Artikeln 27 Absatz 3 und 37 Absatz 2 des Übereinkommens als unwirksam betrachtet.

Vereinigte Staaten

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erhebt Anspruch gegen den Vorbehalt Bahrains zu Artikel 27 Absatz 3, den Vorbehalt Kuwaits zu Artikel 27 Absatz 4 sowie den Vorbehalt Ägyptens, Kampuchreas und Marokkos zu Artikel 37 Absatz 2. Die Regierung der Vereinigten Staaten vertritt jedoch die Auffassung, dass das Übereinkommen mit Ausnahme der Bestimmungen, auf die sich die Vorbehalte jeweils beziehen, zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den genannten Staaten weiterhin in Kraft ist.

2. Der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika liegt daran, ihren Einspruch gegen die zum Übereinkommen von der Arabischen Jemenitischen Republik zu Artikel 27 Absatz 4 und vom Staat Katar zu den Artikeln 27 Absatz 3 und 37 Absatz 2 angebrachten Vorbehalte bekanntzumachen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist jedoch der Ansicht, dass das Übereinkommen zwischen ihr und den oben genannten Staaten, mit Ausnahme der Bestimmungen, auf die sich die Vorbehalte jeweils beziehen, weiterhin in Kraft ist.

